



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Altlastengesetze

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2465**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Lars-Jörn Zimmer

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt die Durchführung der Beratung ohne Debatte.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 3

Lars-Jörn Zimmer
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/2465

Gesetz zur Änderung der Altlastengesetze.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Das „Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung“ vom 25. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung“ (Altlastenanstaltsgesetz - LAFG)

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt ist zuständig für die Entscheidung über Freistellungsanträge nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengeset-

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Gesetz zur Änderung der Altlastengesetze.

Artikel 1

_____ Gesetz__ über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Das _Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung_ vom 25. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: _____

„Gesetz
über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung_
(Altlastenanstaltsgesetz – LAFG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) ____ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt ist zuständig für die Entscheidung über Freistellungsanträge nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengeset-

zes, die Erfüllung bestehender Rechtsverpflichtungen aus zwischen Land und Bund abgeschlossenen Pauschalierungsvereinbarungen über die Abgeltung des Bundesanteils an der Altlastenfreistellung und die Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen aus Mitteln und im Rahmen der Zweckbindung des Sondervermögens Altlastensanierung Sachsen-Anhalt.“

b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entscheidung über notwendige Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem freigestellten Unternehmen und der zuständigen Behörde.“

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „und Sicherstellung der Refinanzierung der Maßnahmen durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ gestrichen.

c) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

zes, die Erfüllung bestehender Rechtsverpflichtungen aus zwischen Land und Bund abgeschlossenen Pauschalierungsvereinbarungen über die Abgeltung des Bundesanteils an der Altlastenfreistellung und die Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen aus Mitteln und im Rahmen der Zweckbindung des Sondervermögens „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“.“

b) ____ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entscheidung über notwendige Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem freigestellten Unternehmen und der zuständigen Behörde,“.

bb) unverändert

cc) unverändert

c) In ____ Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „____ Absatz 1“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „durch das Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung. Die Amtszeit ist in der Regel auf fünf Jahre befristet; die Verlängerung ist zulässig.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. je einer oder einem Angehörigen aus den für Wirtschaft, Umwelt sowie Finanzen zuständigen Ministerien und einer oder einem weiteren Angehörigen der Aufsichtsbehörde,

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „durch das Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde **nach § 12 Abs. 1 Satz 1**“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde **nach § 12 Abs. 1 Satz 1**“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. je einer **Vertreterin** oder einem **Vertreter** _____ **der** für Wirtschaft, Umwelt sowie Finanzen zuständigen Ministerien und einer **weiteren Vertreterin** oder einem weiteren _____ **Vertreter** der Aufsichtsbehörde **nach § 12 Abs. 1 Satz 1,**

2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverwaltungsamts und einer unteren Umweltbehörde und
3. Mitgliedern der im Landtag vertretenen Fraktionen nach Maßgabe des Absatzes 5.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter werden aus den Angehörigen der Aufsichtsbehörde gestellt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Amtszeit ist die Legislaturperiode.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „erstmalig“ und werden die Wörter „nach Errichtung der Anstalt sowie“ gestrichen.

2. unverändert
3. unverändert

Die ____ oder der Vorsitzende ____ und ____ **die** oder ____ **der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates** werden aus den ____ **Vertreterinnen und Vertretern** der Aufsichtsbehörde **nach § 12 Abs. 1 Satz 1** gestellt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde **nach § 12 Abs. 1 Satz 1**“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: _____

„**Die** Amtszeit **des Verwaltungsrates** ist die Legislaturperiode.“
- d) unverändert

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine vorzeitige Abberufung durch denjenigen, der das Mitglied in den Verwaltungsrat entsandt oder berufen hat, ist zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu entsenden oder zu berufen.“

f) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Satzung oder Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form fassen kann.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „eigenverantwortlich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ eingefügt.

e) unverändert

f) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Durch Satzung oder Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form fassen kann.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ eingefügt.

-
- | | |
|---|---|
| <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ angefügt.</p> <p>6. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Anstalt“ durch das Wort „berät“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. die Satzung und die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsführung,“.</p> <p>bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. über die Bestellung, Abberufung, den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,“.</p> <p>c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p> <p>„(3a) Der Verwaltungsrat wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall</p> | <p>b) unverändert</p> <p>6. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. die Satzung sowie die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsführung,“.</p> <p>bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. über die Bestellung_ und Abberufung_ von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit ___ diesen,“.</p> <p>c) unverändert</p> |
|---|---|

von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.“

- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1“ und ein Komma eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Fachaufsicht“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde ist das für die Altlastenfreistellung zuständige Ministerium. Die Aufsicht wird als Fachaufsicht ausgeübt. Für die in § 2 Abs. 4 genannten Bereiche des Bodenschutzes und der Gewässer obliegt die Fachaufsicht dem jeweils für Bodenschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Fachaufsicht führenden Ministerien von der Anstalt Auskunft über die Geschäftsführung, eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Anstalt verlangen sowie ihr Weisungen erteilen.“

- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1,“ _____ **und werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „nach § 12 Abs. 1 Satz 1“** eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: _____

„§ 12
__Fachaufsicht“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde ist das für __ Altlastenfreistellung zuständige Ministerium. Die Aufsicht wird als Fachaufsicht ausgeübt. Für die in § 2 Abs. 4 genannten Bereiche des Bodenschutzes und der Gewässer obliegt die Fachaufsicht dem __ für _____ **Umwelt** zuständigen Ministerium. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die **die** Fachaufsicht führenden Ministerien von der Anstalt Auskunft über die Geschäftsführung_ **und** eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Anstalt verlangen sowie ihr Weisungen erteilen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ (Altlastensanierungs-Sondervermögensgesetz - AltSanSVG)

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „jeweils zuständige“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden jeweils vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „jeweils zuständige“ eingefügt.

8. In § 13 Satz 2 werden vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „jeweils zuständige“ eingefügt.

Artikel 2

_____ Gesetz__ über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: _____
 „Gesetz
 über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“
 (Altlastensanierungs-Sondervermögensgesetz – AltSanSVG).“

2. unverändert

-
- | | |
|---|-----------------------|
| <p>a) In Nummer 1 werden die Wörter „Freistellungen nach Artikel § 4“ durch die Wörter „Freistellungen des Landes nach Artikel 1 § 4 Abs. 3“ ersetzt.</p> <p>b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. die sich aus Pauschalierungsvereinbarungen zwischen Land und Bund über die Abgeltung des Bundesanteils an der Altlastenfreistellung und ihrer Umsetzung ergeben, insbesondere sofern</p> <p>a) eine Übernahme oder Ablösung privatisierungsvertraglicher Verpflichtungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, ihrer Unternehmen und der Treuhandnachfolgeeinrichtungen durch das Land erfolgt ist oder</p> <p>b) eine Pflicht des Landes zur Freistellung oder Kostenbeteiligung bei Bundes- oder Treuhandnachfolgeunternehmen vereinbart worden ist,“.</p> <p>3. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Umweltfragen“ durch das Wort „Altlastenfreistellung“ ersetzt.</p> | <p>3. unverändert</p> |
|---|-----------------------|

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert